

Josef Schüßlburner
Beiträge zur Verfassungsdiskussion
11. Legitimität der deutschen konstitutionellen Monarchie im
zeitgenössischen Kontext

10.10.2022

Als maßgebliche Politiker Lateinamerikas die Besetzung Spaniens durch *Napoleon* als Gelegenheit nutzten, die Unabhängigkeit ihrer Gebiete einzuleiten, um auf der gerade in Mode befindlichen Mythologie des „guten Wilden“ bauend, der in der „neuen Welt“, also in Amerika beheimatet galt, Republiken zu errichten, war dies ein äußerst kühner Schritt. Die französische Republik war als Staatsform gerade gescheitert und die Republik im Norden des amerikanischen Kontinents hatte noch nicht den geschichtlichen Test bestanden. Auch die Tatsache, daß das schon einige Zeit zurückliegende Experiment einer britischen Republik unter dem Diktator bzw. Freiheitshelden *Oliver Cromwell* (1599-1658)¹ zugunsten einer veränderten Monarchie bis heute fortwirkend aufgegeben worden war, zeigt die verfassungspolitische Risikobereitschaft von Spanisch-Amerika. Zudem - und dies muß betont werden, um eine historisch angemessene Bewertung vorzunehmen - hätte der damals noch bevorstehende wesentliche Test des nordamerikanischen Experiments, nämlich der sog. „Bürgerkrieg“,² ganz anders ausgehen und auch dort zu Verhältnisse führen können wie sie im Süden des Kontinents in Erscheinung treten sollten. Soll man Republik und Demokratie als Bestandteile der Moderne ansehen, dann hat es den Lateinamerikanern vergleichsweise wenig genutzt, daß sie den (eigentlichen) Europäern diesbezüglich vorangegangen sind: Sie werden noch immer trotz ihres überwiegend europäischen Charakters und ihrer verfassungspolitischen Fortschrittlichkeit entwicklungsmäßig zur „dritten Welt“ gezählt.

Dieses politische Scheitern findet sich allerdings schon beim El Libertador *Simón Bolívar* (1783-1830)³ vorgezeichnet: Dieser hielt zwar die US-Verfassung, die seinerzeit noch ein junges Dokument war, für die beste, die möglich wäre,⁴ meinte aber, daß die südamerikanischen Verhältnisse eher die Einführung des Koran gebieten würden. Insbesondere das föderale Prinzip, seiner Ansicht Ausdruck der übertriebenen Maxime von den Rechten des Menschen, würde die Anarchie des Bürgerkriegs fördern. Dagegen konnte er sich nur ein Heilmittel vorstellen: Präsident auf Lebenszeit, der durch einen Erbsenat der Begüterten abgestützt werden sollte; ähnliches hatte für die USA dem maßgeblichen Verfassungsvater *Hamilton*, wohl die Republik Venedig vor Augen, vorgeschwebt. Wie kommt allerdings ein derartiger, dem Liberalismus⁵ verpflichteter Präsident an die Macht, wenn er sich nicht unbedingt auf die Massen der Indios, Mulatten und Neger stützen kann, die in ihrer Mehrheit die Unabhängigkeit von Spanien gar nicht unterstützt hatten, sondern eher auf Seite der spanischen Monarchie standen? Die damit vorgezeichnete Lösung bestand in der Verbindung

¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Oliver_Cromwell

² S. dazu den 13. Teil der Serie zur Kritik der Europaideologie: **Die USA als Europavorbild? Überlegungen zum sog. amerikanischen Sezessionskrieg** <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-13>

³ S. dazu das grundlegende Werk von *Nikolaus Werz*, Das neuere politische und sozialwissenschaftliche Denken in Lateinamerika, 1992, S. 48 ff.

⁴ Dafür könnte durchaus einiges sprechen; s. dazu den 10. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungs-diskussion: **Eine (weitere) rechte und liberale Verfassungsoption: Rezeption der Verfassung der USA** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/09/VfgDisk10-USVfg.pdf>

⁵ Der lateinamerikanische Liberalismus wird behandelt im entsprechenden Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberal-extremismus?**

<https://links-enttarnt.de/verfassungsfeindlicher-liberalismus-nationalliberalismus-oder-liberalextrémismus>

des liberalen Großbürgertums mit der Militärdiktatur, zumindest als Notlösung, zu der man aber in der Folgezeit häufig greifen zu müssen⁶ glaubte.

Alternative zum republikanischen Militärregime

Die lateinamerikanischen Verhältnisse, aber auch die von den Zeitgenossen überwiegend negativ gesehenen Erscheinungen der Französischen Revolution vor Augen, konnte sich im Europa der nachnapoleonischen Zeit letztlich die konstitutionelle Monarchie durchsetzen - sieht man von Sonderfall Schweiz ab, der nicht als verallgemeinerungsfähig galt und von der erst 1870 letztlich mit indirekter deutscher Hilfe wieder installierten französischen Republik. Damit folgte man im Europa des 19. Jahrhunderts der auf *Aristoteles* zurückgehenden klassischen Staatslehre, die eine demokratiebeschränkende Mischverfassung als wünschenswert ansah, welche eine gemäßigte Herrschaft garantieren sollte. Das *regimen mixtum* oder *regimen politicum* oder auch *regimen legale* verwirklicht danach im Unterschied zum reinen *regimen regale* (Königsherrschaft), welches nach der überkommenen Auffassung die Gefahr der Tyrannei beinhaltete, eine auf dem Recht (*legale*) beruhende gemäßigte Herrschaftsausübung (*regimen*) im Allgemeininteresse (*politicum*) und wurde deshalb auch als Republik angesehen. Dementsprechend sah etwa *Paolo Paruta*⁷ in seinem 1579 veröffentlichten Werk⁸ *Della perfezione della vita politica* keinen zu großen Unterschied zwischen der von ihm als Idealverfassung angesehenen Republik Venedig⁹ und den anderen Verfassungen des christlichen Europas, lediglich das monarchische Element würde in anderen Verfassungen ein wenig stärker überwiegen. Dementsprechend gestaltete sich auch die Ausprägung der Staatsform der Monarchie des 19. Jahrhunderts in Europa unterschiedlich, aber auch für das liberale Großbritannien galt, daß hier keine Demokratie vorlag, zumindest nicht in dem Sinne wie sie spätestens seit dem 1. Weltkrieg verstanden wird: „Politics without Democracy. 1815-1914“, lautet der Titel eines instruktiven Werkes von *Michael Bentley* über diesen Zeitraum: „At no time during the period discussed in this book did Britain experience democracy.“ Die deutsche Variante dieser Staatsform mit ihrer gegenüber Großbritannien stärkeren Ausrichtung auf den Monarchen, fand ihren maßgeblichen Ausdruck in der am 31.01.1850 verkündeten und bis 1918 geltenden Verfassung für das Königreich Preußen.¹⁰ Die verstärkte Ausrichtung auf dem König kommt insbesondere durch Art. 62 der Verfassungsurkunde zum Ausdruck, wonach die Gesetzgebung „gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt“ würde und damit auf ein absolutes Vetorecht des Königs bei der Gesetzgebung hinauslief.

Zieht man die aus bitterer Erfahrung gewonnenen Postulate des lateinamerikanischen Libertador heran, dann rechtfertigte sich die konstitutionelle Monarchie wie von selbst: Brauchte man für stabile Verhältnisse ein Staatsoberhaupt auf Lebenszeit, dann erschien doch ein Monarch nach überkommenen europäischen Muster besser, der aus der Abfolge des Ancien Régime legitimiert werden konnte als ein Volksführer, der sich im Zweifel cäsaristisch nur auf Bajonette und demokratische Sprüche stützen konnte. Für den erblichen Senat, der *Bolívar* vorschwebte, konnte man in Europa und insbesondere in Deutschland an Personen und Institutionen anknüpfen, die im Ancien Régime privilegiert waren, im Zuge der Auflösung des Alten Reichs entmachtet und enteignet („mediatisiert“) worden waren und nunmehr als „zur

⁶ S. etwa *Leo Gabriel*, *Aufstand der Kulturen. Konfliktregion Lateinamerika*, 1988, S. 17.

⁷ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Paolo_Paruta

⁸ S. dazu *Thomas Maissen*, *Die Geburt der Republik. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, 2006, S. 77 ff.

⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Republik_Venedig

¹⁰ S. Text: <http://www.verfassungen.de/preussen/preussen50-index.htm>

Standschaft berechtigten Häuptern der vormaligen Deutschen reichsständigen Häuser“ (so die Formulierung der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer gemäß Art. 65 der Verfassungsurkunde nach der Preußischen Gesetzessammlung 1854, S. 181) den Kern der Ersten Parlamentskammer in Preußen (und vergleichbar auch in anderen Gebieten) bilden sollten.

Selbstverständlich hatte die Auflösung des Alten Reichs die Legitimitätsfrage aufgeworfen: Nunmehr wurde der Allgemeinheit erkennbar, was vorher, wenngleich schon auf eine längere Vorgeschichte zurückführend eher in Intellektuellenkreise diskutiert wurde, daß es nämlich eine Alternative zur bis dahin aufgrund der langen Dauer als „natürlich“ empfunden monarchischen Herrschaftsordnung gab. Dabei ist allerdings noch hinzuzufügen, daß es in West-Europa schon zurückgehend auf die Antike eine republikanische Unterströmung gegeben hat, die mit der Monarchie nicht ohne weiteres in Konflikt stand, sofern diese als mit einer sog. Mischverfassung einherging. Dementsprechend ist nachvollziehbar, daß der als „Restauration“ (fehl-)bezeichnete Vorgang von 1815 (Wiener Kongreß) keine als „natürlich“ zu verstehende Herrschaft mehr begründen konnte. Man kann dies daran erkennen, daß im Gebiet des 1871 gebildeten Deutschen Reichs im ganzen 19. Jahrhundert nur eine einzige Königskrönung durchgeführt werden sollte, nämlich die des späteren *Kaiser Wilhelm I.* als König von Preußen am 18.10.1861¹¹ in der Königsberger Schloßkirche: Ein durchaus umstrittener Vorgang, den Art. 54 der Verfassungsurkunde (eidliches Gelöbnis des Königs auf die Verfassung) nicht vorsah, vom großen Liberalen *Lord Acton*¹² jedoch begrüßt wurde.

Im bayerischen Staatshaushalt von 1806 und der nachfolgenden Jahre waren erhebliche Mittel für die Krönungszeremonie in Ansatz gebracht, die man sich aber dann als Könige letztlich von *Kaiser Napoleons* Gnaden (wenngleich vom Wiener Kongreß gesamteuropäisch bestätigt) nicht durchzuführen getraute - während es den preußischen Königstitel mit Zustimmung des Kaisers des Alten Reichs schon seit 1701 gab. Es gibt in der Tat Nichtereignisse, die bedeutsamer sein können als Ereignisse. Die monarchische Staatsform war also einem Legitimationsdruck ausgesetzt, der vorher in dieser folgenschweren Weise nicht bestanden hatte, so daß die Monarchie Legitimität nur erhalten konnte, wenn sie liberale Anliegen akzeptierte und sie vielleicht sogar besser verwirklichte oder zu verwirklichen suchte als zeitgenössische Republiken.

Einführung des Kapitalismus

Die wesentliche Legitimation, die sich aber erst im Laufe des Jahrhunderts in Form des immensen Wirtschaftsaufschwungs auswirken sollte, war die Einführung dessen, was bald als „Kapitalismus“ bezeichnet werden sollte und im feudalistischen Europa, anders als vielleicht in Amerika nicht „natürlich“ entstehen konnte. Insbesondere die preußische Monarchie hatte die aus der Auflösung des Alten Reiches durch den am 27.04.1803 in Kraft getretenen Reichsdeputationshauptschluß¹³ sich ergebende Situation des fürstlichen Absolutismus (in Deutschland gab es nur von 1803 bis zum Inkrafttreten der einzelnen Verfassungen eine derartige Herrschaftsform) dazu benutzt, das voll beleihbare Grundeigentum (Allodium)¹⁴

¹¹ Das Gemälde von Menzel ist hier zu finden: <https://www.bpb.de/themen/kolonialismus-imperialismus/kaiserreich/138902/das-deutsche-kaiserreich-und-der-erste-weltkrieg/> innerhalb eines offiziellen Beitrags von typisch bundesdeutscher Provenienz.

¹² S. https://de.wikipedia.org/wiki/John_Emerich_Edward_Dalberg-Acton,_1._Baron_Acton

¹³ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Reichsdeputationshauptschluss>

¹⁴ S. <https://www.mittelalter-lexikon.de/wiki/Allod>

allgemein einzuführen. Dies geschah mit Datum vom 9.10.1807 durch das „Edikt den erleichterten Besitz (gemeint: Eigentum, *Anm.*) und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“. Dem folgten weitere Regulierungen, die mit dem letzten Ablösungs- und Regulierungsedikt von 1850 zu einem gewissen Abschluß gebracht wurden: Zur Ausführung der Eigentumsgarantie gemäß Artikel 42 der Verfassungsurkunde von 1850 - und von dessen Artikel 40, der die Errichtung von Lehen untersagte -, wurden die letzten Feudalbelastungen aufgehoben, was insbesondere durch entschädigungslose Abschaffung des Obereigentums (Gerichtsherrlichkeit, gutherrliche Polizei etc.) erfolgt ist: Hätte man das absolute Eigentumsrecht nicht absolutistisch eingeführt und mit dieser kurzfristig etablierten Herrschaftsform nicht die durchaus feststellbaren sozialen Verwerfungen durchgestanden, vielleicht wäre es in Deutschland, dem Land der sozialen Gerechtigkeit, nie zur wirklichen Privatwirtschaft gekommen, allein dies ein Grund, südamerikanische (Unter-)Entwicklungen im republikanischen Kontext als wahrscheinliche Alternative anzusehen.

Der befürchtete Zusammenhang zwischen einem demokratischen Wahlrecht und einer möglichen wirtschaftlichen Unterentwicklung, hat beim Wahlrecht zur zweiten Kammer, die an sich das demokratische Element der Mischverfassungskonzeption zum Ausdruck bringen sollte, zu dem alsbald als berüchtigt angesehenen Dreiklassenwahlrecht¹⁵ gemäß Art. 71 der Verfassungsurkunde geführt. Dieses als „ungleich“ angesehene Wahlsystem war kein besonderes Anliegen der Konservativen, sondern des sich insbesondere in den Rheinprovinzen des Königsreichs Preußen bildenden liberalen Großbürgertums. Bereits die vorkonstitutionellen Gemeindeverfassungen hatten entsprechende Wahlsysteme vorgesehen. Von diesem Ausgangspunkt fand dies dann auf Vorschlag des einstigen Finanzministers *v. Alvensleben*¹⁶ in die Verfassungsurkunde Eingang: „Das Vermögen und die Steuerleistung sollten der Maßstab des politischen Einflusses sein, die gesellschaftliche Position des Wählers; jeder Staatsbürger sollte zwar an den politischen Entscheidungen teilhaben, aber nur im Verhältnis zu seinem sozialen Gewicht.“¹⁷ Dieses „Klassenwahlrecht“ wurde (zunächst) nicht als „undemokratisch“ im weiteren Sinne angesehen, da jeder die Möglichkeit hatte, durch wirtschaftlichen Erfolg zu einer höheren Klasse aufzusteigen und damit ein wesentlicher Unterschied zum System der Vertretung von „Interessen“ nach feudalen („ständestaatlichen“) Wahlsystemen des *ancien régime* bestand, das in Mecklenburg aufgrund des Erbvergleichs¹⁸ von 1755 bis 1918 fortgalt. Schließlich wurden (und werden) die Kapitalgesellschaften, die ebenfalls der vorkonstitutionellen Gesetzgebung der Monarchie ihre Existenz verdankten, nicht nach „one man one vote“ betrieben, sondern nach einem Stimmrecht, das nach Kapitaleinsatz gewichtet ist.

Verhinderung des *terreur*

Die weitere wesentliche Legitimation der konstitutionellen Monarchie bestand jedoch in der Vermeidung der Risiken, die sich aufgrund der französischen Revolution und mit Blick auf Lateinamerika bei Einführung einer Republik aufzutun schienen. Hätten sich um 1850 in Europa Revolutionäre vom Schlage eines *Giuseppe Garibaldi* (1807-1882)¹⁹ durchgesetzt, der ja nicht nur in Italien aktiv war, sondern ein wesentliches Verbindungsmitglied zu Südamerika

¹⁵ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Dreiklassenwahlrecht>

¹⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Albrecht_von_Alvensleben

¹⁷ So zusammenfassend *Wolfgang R. Krabbe*, Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, 1989, S. 55.

¹⁸ S. https://dewiki.de/Lexikon/Landesgrundgesetzlicher_Erbvergleich

¹⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Giuseppe_Garibaldi

darstellte, wo er ebenfalls revolutionär aktiv war, dann hätten sich auch in Europa - so konnte plausibel angenommen werden - südamerikanische Verhältnisse ergeben können. In Italien wurde *Garibaldi* dagegen von der Monarchie und dem Honoratioren-Liberalismus von *Cavour*²⁰ mit seiner rigorosen Beschränkung des Wahlrechts (in Piemont waren ca. 1 % der Bevölkerung wahlberechtigt) domestiziert. Auch die deutschen Liberalen, die man um 1848 überwiegend als Demokraten, wenn nicht gar mehrheitlich als Republikaner ansprechen konnte, hatten bald erkennen müssen, daß sich Forderungen auf Errichtung einer deutschen Bundesrepublik und Abschaffung von Adel und Beamtentum schnell mit der Forderung nach Vertreibung der Juden verbanden²¹ als Ausdruck der Gleichheitsidee, die das Ungleiche als demokratiewidrig eliminiert.²²

Die Tatsache, daß Liberalismus und *Ferdinand Lassalle*,²³ der sich als deutsche *Garibaldi*-Version vielleicht am ehesten revolutionär hätte durchsetzen können, getrennte Wege gehen mußten, wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich dieser zum liberalen Anliegen der Freiheit des Individuums fast ausschließlich in polemischer Form ausgelassen hat. Die Erfahrung mit Vertretern des zeitgenössischen Demokratiekonzepts hat den späteren Nationalliberalismus als parteipolitisch maßgeblichen Formation des letztlich aus dem Königreich Preußen im späten Bündnis mit der deutschen liberalen Nationalbewegung hervorgegangenen Kaiserreichs, sogar veranlaßt, von der Idee der Demokratie überhaupt Abstand zu nehmen. Dies läßt sich der Aussage des national-liberalen Fraktionsführers im Deutschen Reichstag, *Ernst Bassermann*,²⁴ entnehmen, als er forderte, sich eingedenk zu sein „unserer Geburtsstunde, in der liberale Männer ... der Demokratie absagten und ihre eigenen nationalliberalen Wege gingen.“²⁵ Der Liberalismus hat sich stattdessen - erfolgreich²⁶ - auf die rechtsstaatliche Ausgestaltung des als „Obrigkeitsstaat“ bezeichneten Regierungssystems beschränkt, das seine Legitimität als System einer Politie im Sinne von *Aristoteles* vor allem aus der Erinnerung an den totalitären *terreur* der Großen Französischen Revolution bezog, der sich um 1848 in Deutschland zu wiederholen drohte; diese Befürchtungen erhielten durch das zeitgenössische Südamerika eine plausible Bestätigung.

Kann man die Demokratiekonzeption von *Lassalle* als maßgebend für das zeitgenössische Verständnis ansehen, dann muß festgehalten werden, daß danach „als einzige Aufgabe der Demokratie nur die Machtübertragung an die einsichtigen Führer (bleibt). Sie ist nichts als ein Werkzeug politischer Taktik“,²⁷ wobei *Lassalle* gerade im durch die kapitalistischen Reformen der Monarchie sich bildenden Arbeiterstand den Prämissen des Totalitarismus von der korrumpierend-demokratiefeindlichen Wirkung des Eigentums entsprechend die größte Bereitschaft zu einer demokratisch legitimierten Diktatur erkennen konnte: „Lassalles

²⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Camillo_Benso_von_Cavour

²¹ S. *Lothar Gall*, Bürgertum in Deutschland, 1989, S. 287.

²² S. zum Zusammenhang zwischen Demokratisierung und Antisemitismus den 17. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Der vormoderne Charakter des (marxistischen) Sozialismus – Gedanken zur „klassischen Berufung“ Deutschlands „zur sozialen Revolution“ (Karl Marx) oder: die gemeinsame Wurzel des deutschen Antisemitismus und Antikapitalismus**
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-17>

²³ S. dazu den 23. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als totalitäre Demokratie**
<https://links-enttarnt.de/artikeluebersicht-sozialismusbewaeltigung>

²⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_Bassermann

²⁵ S. *Gall*, a.a.O., S. 436.

²⁶ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung**
<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-8>

²⁷ So zusammenfassend *Hermann Ebeling*, Der Begriff „Demokratie“ in den sozialistischen Ideologien - Marx, Lassalle, Engels -, Dissertation der Universität Heidelberg, 1964, S. 83.

Totalitarismus ist völkisch... Das Volk soll nicht denken, sondern hat nur gemäß seinen Instinkten die Denkenden an die Macht zu bringen. Dieses instinktmäßige Verhalten, das Lassalle dem Volk unterstellt, ist ein entscheidendes Indiz für seine totalitären Vorstellungen. Entscheidungen in einem totalitären System sollen keine rationalen Entscheidungen sein, sondern eine rauschhafte Hingabe an das Allgemeine. Dieses ekstatische Außersichsein soll im vollendeten totalitären System den Normalzustand darstellen“ und Beleg für die parademokratische Übereinstimmung von Führer- und Volkswillen sein. In der Tat zeichneten sich mit dem Demokratiebegriff von *Lassalle* „die Möglichkeiten ab, an denen die Demokratie im 20. Jahrhundert scheiterte. Der Nationalsozialismus benutzte die Demokratie der Weimarer Republik zu eben den gleichen Zwecken, wie sie Lassalle seiner Demokratievorstellung unterschob. Es mag als Ironie der Geschichte erscheinen oder als List der Vernunft, daß der Lassallesche Demokratiebegriff in der deutschen Sozialdemokratie als Hinwendung zum Staat interpretiert wurde, daß die Sozialdemokratie auf Grund eben dieser Haltung die totalitäre Tendenz des ursprünglichen Lassalleschen Begriffs (in der nationalsozialistischen Ideologie) bekämpfte.“²⁸

Durch die staatsrechtlich vom Königreich Preußen ausgehende Reichsgründung, die erstmals ein Zusammengehen von Nationalismus und Konservativismus ermöglichte, verlor der Nationalismus seine sozialrevolutionäre Komponente, die er noch bei *Lassalle* aufgewiesen hatte. Erst infolge des Untergangs der Monarchie konnte dann der Nationalismus mit dem Nationalsozialismus wieder das sozialrevolutionäre (sozialistische) Anliegen aufgreifen,²⁹ wobei die Wiederannäherung von Nationalismus und Sozialismus durch sozialdemokratische Begründungszusammenhänge des 1. Weltkrieges vorbereitet, wenn nicht fundiert³⁰ wurde.

Zur Synthese von Liberalismus und Demokratie

Die konstitutionelle Monarchie, wie sie am wirkungsmächtigen in der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 ihren Ausdruck fand, kann daher als „*katéchon*“ („Aufhalter“ im Sinne von 2 Thess. 2, 6) dessen angesehen werden, was sich dann im 20. Jahrhundert in Form vor allem von National- und Internationalsozialismus durchsetzen sollte und dabei die Logik des ursprünglichen modernen Demokratiedenkens und des damit verbundenen sozialrevolutionären Nationalismus auf ihrer Seite hatte. Daß unter „Demokratie“ seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert eher das Gegenteil des ursprünglichen Demokratieansatzes verstanden wird, der nunmehr als „Totalitarismus“ ausgemacht wird, ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß mit dem Konstitutionalismus eine Synthese von Liberalismus und Demokratie herbeigeführt werden konnte, die dabei auch gegensätzliche Ansätze und Vorstellungen in Einklang bringen mußte.³¹ Diese Synthese erscheint zwischenzeitlich derart gelungen, daß die letztlich nicht voll auflösbare Antinomie von Liberalismus und Demokratie, also von Rechtsstaat und Demokratie, Minderheitenschutz und Mehrheitsherrschaft, weitgehend nicht mehr wahrgenommen wird, sich aber in Krisenzeiten immer wieder aufzutun droht. Dieses Verkennen der tendenziellen Antinomie erschwert dabei

²⁸ So die Bewertung von *Ebeling*, a.a.O., S. 85.

²⁹ S. dazu den 22. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Einordnung des sozialistischen Nationalismus**
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-22>

³⁰ S. dazu den 4. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Weltkrieg als Weltrevolution – Vom sozialdemokratischen Marxismus zum Nationalsozialismus**
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-4>

³¹ S. dazu ausführlich: *Uwe Backes*, Liberalismus und Demokratie. Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, 2000.

auch die angemessene Einordnung des Totalitarismus des 20. Jahrhundert in die Ideenstränge der Anfänge der demokratischen Bestrebungen zu Beginn des 19. / Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Herausbildung dieser Synthese des demokratischen Verfassungsstaates stellt aber das Ergebnis der Demokratisierung des Konstitutionalismus dar (so vor allem *Carl Joachim Friedrich*). Es mußte dabei nach Mechanismen Ausschau gehalten werden, welche sicherstellen, daß etwa das demokratische Wahlrecht - anstelle des von den Liberalen ursprünglich befürworteten gewichteten Stimmrechts - bei Entfallen der Veto-Position des Monarchen nicht zur Beeinträchtigung des Eigentumsrechts als Voraussetzung einer erfolgreichen kapitalistischen Wirtschaftspolitik führt. Neben der Tatsache, daß der durch die absolutistische und konstitutionelle Phase bereits herbeigeführte Wohlstand (mag man ihn auch im Nachhinein als „bescheiden“ einschätzen) ein Eigeninteresse auch der ärmeren Schichten am Eigentumsrecht geschaffen hatte, war dabei insbesondere an die Verstärkung des Gewaltenteilungsprinzips, etwa den Ausbau der Gerichtsbarkeit zur Wahrung des Eigentumsgrundrechts gegenüber dem demokratischen Gesetzgeber zu denken - wobei die Richter wie die Beamten grundsätzlich nicht gewählt, sondern nach anderen Prinzipien und Amtszeiten ernannt werden sollten.

Um diese Demokratisierung des Konstitutionalismus herbeizuführen, mußte aber zuerst ein Konstitutionalismus bestehen, den man in dem Sinne der als Endprodukt dieser Entwicklung angesehenen parlamentarischen Demokratie fortentwickeln konnte. Das Verdienst an dieser Fortentwicklung zu einer Synthese, die manchem mittlerweile gar als „*end of history*“ (im Sinne der konzeptionellen Alternativlosigkeit) erscheint, ist den Liberalen unter Einschluß der demokratischeskeptisch gewordenen Nationalliberalen zuzuschreiben,³² während der positive Anteil der sich explizit als Demokraten verstehenden Intellektuellen an diesem Vorgang weit überschätzt wurde: „Hingegen huldigten die (radikalen) Demokraten in einem solche Maße utopischen Vorstellungen, brachten mehrheitlich dem konstitutionellen Formenwerk so geringes Verständnis entgegen, waren so sehr von einem anthropologischen, sozial-ökonomischen und pädagogischen Optimismus geprägt, daß sie sich für die aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten blind erwiesen und all ihre Wünsche und Sehnsüchte in eine realitätsferne Idealkonstruktion der Zukunft projizierten. Zumindest die radikale Gruppe der Demokraten war geistig weit von der Synthese des demokratischen Verfassungsstaates entfernt. Sie als Vorläufer der liberalen Demokratie in Deutschland zu würdigen, erscheint daher vollkommen unangebracht und resultiert aus einem grandiosen Fehlverständnis ihrer politischen Konzeptionen.“³³ Dieses Fehlverständnis setzt sich bekanntlich bei der positiven Einschätzung des Sozialismus - unter Einschluß der Sozialdemokratie³⁴ - fort, der sich wohl berechtigter Weise als Hauptrepräsentant des (ursprünglichen modernen) Demokratiegedankens versteht.

³² S. zum Liberalismus, verfassungsschutztheoretisch bewertet den Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht (mit Bezügen zu Lateinamerika): **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Libalextrémismus?**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C7neu.pdf>

³³ S. *Backes*, a.a.O., S. 505 f.

³⁴ S. dazu den 3. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Sozialdemokratie** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-3>

Noch die Position des maßgeblichen SPD-Parteiideologen *Karl Kautsky* reiht sich in den Gedankenstrang der „totalitären Demokratie“³⁵ ein. Die Untersuchung von *Susanne Miller*³⁶ zum „eigentümlichen Freiheitsbegriff“ der Sozialdemokratie kommt dementsprechend zum Ergebnis, daß der Ansatzpunkt der Freiheitsvorstellungen der Sozialisten stets die Freiheit eines Kollektivs, nämlich des Proletariats, des Volkes oder der Menschheit, niemals jedoch die des Einzelnen war. „Sowohl bei Marx wie bei Lassalle wird dieser Eigenwert (des Individuums, *Anm.*) aufgehoben. Der mögliche Gegensatz zwischen Volk und Individuum wurde als durch die Identifikation von Individuum und Gemeinschaft aufgelöst angesehen, da sich die Differenzen lediglich aus der kapitalistischen Klassengesellschaft ergäben. Wenn aber dieses Kollektiv so etwas Gutes ist, dann mußte es notwendiger Weise zum absoluten Wert erhoben werden, hinter dem der Einzelne als „nichtig“ (*Kautsky*) betrachtet werden müsse. Dem Individuum wird deshalb auch „das Recht abgesprochen, seine Freiheitsansprüche gegenüber einer sozialistischen Gesellschaft geltend zu machen, sobald diese dem etablierten Kodex dieser Gesellschaft nicht entsprechen.“³⁷ „Das Volk ist der Zentralbegriff, nicht das Individuum. Der Einzelmensch hat keine eigenen Rechte, weder Grundrechte, noch ein Widerstandsrecht, und kann sie auch nicht besitzen, denn er hat selbst keinen in sich ruhenden Eigenwert, sondern ist nur Teil eines größeren Ganzen.“³⁸ Die Tatsache, daß auch die nachhaltig befürwortete Parlamentarisierung des Kaiserreichs für den SPD-Parteiideologen *Karl Kautsky*³⁹ kein Selbstzweck war, sondern nur die sozialistische Revolution erleichtern sollte, geht schon aus der Formulierung hervor, daß ein parlamentarisches Regierungssystem den „Boden“ bilden müsse, „aus dem die Diktatur des Proletariats und die sozialistische Gesellschaft erwachsen“ könne.⁴⁰ Damit ist unbestreitbar, daß bei dieser Konzeption die (liberale) Demokratie im vorrevolutionären Zeitalter als bloßes Kampfmittel des Proletariats, nicht jedoch als Zweck an sich erscheint.

Dem Liberalismus war aber diese im Widerspruch zum klassischen Demokratiebegriff vorzunehmende parlamentarisch-demokratische Synthese vor allem in Rahmen der (konservativen) konstitutionellen Monarchie möglich, deren Fehlen die ökonomische Unterentwicklung des republikanischen Lateinamerikas wesentlich erklärt. Dies muß wiederum auf die verminderte Bedeutung des institutionellen und konstitutionellen Verständnisses zurückgeführt werden. Den Lateinamerikanern kam im Vergleich zum eigentlichen Europa lediglich zugute, daß sich auch die Militärregime, die sich immer wieder etablierten, doch dem Liberalismus verpflichtet fühlten und daher, abgesehen vor allem vom kommunistischen Regime von *Fidel Castro* auf Kuba, sich ein wirklicher Totalitarismus nicht durchsetzte, sondern es bei unterschiedlichen Formen einer vorübergehenden autoritären Herrschaft blieb, wovon zuletzt die bedeutsamste die des General *Pinochet*⁴¹ in Chile gewesen war. Dessen

³⁵ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-2>

³⁶ S. *Susanne Miller*, Das Problem der Freiheit im Sozialismus. Freiheit, Staat und Revolution in der Programmatik der Sozialdemokratie von Lassalle bis zum Revisionismus-Streit, 1964 s. dort die Zusammenfassung auf S. 291 ff.

³⁷ S. *Miller*, a.a.O., S. S. 294 f.

³⁸ So die zusammenfassende Würdigung bei *Thilo Ramm*, Ferdinand Lassalle als Rechts- und Sozialphilosoph, 1952, S. 81.

³⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Kautsky

⁴⁰ S. bei *Peter Gilg*, Die Erneuerung des demokratischen Denkens im Wilhelminischen Deutschland. Eine ideengeschichtliche Studie zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, 1965, S. 64.

⁴¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Augusto_Pinochet natürlich ein linksorientierter Eintrag, der die Frage stellen läßt, ob denn ein *Fidel Castro* für seine Verbrechen verantwortlich gemacht wurde, der eine Richtung vertritt, die sich wohl in Chile noch unter Allende durchgesetzt hätte.

zwischenzeitlich mehrmals geänderten Verfassung, denen die Chilenen eine gegenüber den meisten sonstigen Staaten Lateinamerikas bestehenden Wohlstand wesentlich verdanken (genauer: der darauf basierenden Politik), haben die Chilenen in der jüngsten Volksabstimmung durch Zurückweisung einer linksgerichteten Verfassung mit utopischen Ansätzen implizit (nochmals) gebilligt.⁴²

Die zur Herbeiführung der liberal-demokratischen Synthese notwendige Kritik am konstitutionellen System, wie es in der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 zum Ausdruck kam, hat auch schon mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867, die 1871 in die Verfassung des Deutschen Reiches⁴³ überführt worden ist, Konsequenzen gezeitigt. Mit dieser Verfassung wurde das demokratische allgemeine (Männer-)Wahlrecht eingeführt und die formale Vetoposition des Monarchen bei der Gesetzgebung abgeschafft. Die Stellung des Monarchen war schon fast republikanisch ausgestaltet, da „Deutscher Kaiser“ lediglich der „Name“ „für das Präsidium des Bundes“ darstellte (Art. 11 der Reichsverfassung).

Die Verfassung des Königreichs Preußen hat sich aber durchaus auch positiv auf die Reichsverfassung und deren Handhabung ausgewirkt wie am Institut des Parteiverbots zu erkennen ist: Die Bestimmung des Artikels 30 zur Vereinigungsfreiheit (Freiheit Gesellschaften zu bilden) über politische Vereine und damit auch Parteien

„Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen, werden.“

hat sich insofern positiv auf das sog. Sozialistengesetz ausgewirkt, indem dieses Verbotsgesetz von vornherein als zeitlich befristet erlassen worden ist (anders als die Verbotsurteile des Bundesverfassungsgerichts der BRD, die „ewig“ gelten). Außerdem war durch Artikel 111 der Verfassungsurkunde klargestellt, daß Verbote doch notstandsrechtlich verstanden werden mußten und deshalb durch ein Parteiverbot keine permanenter ideologie-politischer Notstand, insbesondere im Wege des Parteiverbotssurrogats,⁴⁴ etabliert werden konnte. Dies hat dann im Kaiserreich eine Situation bewirkt, die sich nach der Einschätzung des ehemaligen Verfassungsrichters *Böckenförde* gegenüber der Situation in der Bundesrepublik doch positiv abhebt:

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ...

Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“⁴⁵

⁴² S.

https://de.wikipedia.org/wiki/Plebiszit_in_Chile_2022#:~:text=Das%20Plebiszit%20in%20Chile%202022,Der%20Entwurf%20wurde%20deutlich%20abgelehnt und <https://www.nzz.ch/international/chilenen-lehnen-neue-verfassung-ab-ld.1701181>

⁴³ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-8>

⁴⁴ S. dazu die entsprechende Serie: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

⁴⁵ S. *E.-W. Böckenförde* Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, Fn 77

Zur Reichsverfassung kann dann abschließend nur darauf hingewiesen werden, daß die historisch zu spät ergangene letzte Verfassungsänderung (RGBl. 1918 S. 1274) zeigt, daß lediglich marginale textliche Änderungen genügt hatten, um auf der Reichsebene die konstitutionelle förmlich in eine parlamentarische Monarchie nach britischem Muster umzuwandeln. Dieser Umwandlung war letztlich, anders als allgemein angenommen, die Demokratiekonzeption der Sozialdemokratie entgegengestanden, die einem zur Verfassungsänderung notwendigen Bündnis von Sozialdemokratie und (Links-)Liberalismus entgegenstand: Diese sozialdemokratische Konzeption ließ befürchten, daß sich das einstellen würde, was dann im 20. Jahrhundert etwa als „Deutsche Demokratische Republik“⁴⁶ in Erscheinung treten sollte. Diese Befürchtungen fanden nicht zuletzt in der hellsichtigen Darstellung des maßgeblichen linksliberalen Reichstagsabgeordneten *Eugen Richter*,⁴⁷ Sozialdemokratische Zukunftsbilder frei nach Bebel, 1891, ihren Ausdruck.

Durch die letztlich revolutionär vollzogene Einführung der Republik sollte sich dann wegen der schweren außenpolitischen Hypothek doch noch verwirklichen, was der Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert verhindern konnte: Die demokratisch legitimierte Despotie als Bezugspunkt des bundesdeutschen VS-Konzepts. Diese „totalitäre Demokratie“ wurde zwar nicht von der Partei des klassischen Demokratismus umgesetzt, sondern hat der aus ihr hervorgegangene Kommunismus vorgenommen, während die vom Demokraten *Lassalle* vertretene Herrschaftskonzeption im Sinne einer Wiederkehr des Verdrängten vom Nationalsozialismus aufgegriffen und verwirklicht werden sollte.⁴⁸

Ausblick: Preußen und Japan und ...

Die Tatsache, daß der Konstitutionalismus, der in Europa im Gegensatz zum amerikanischen Kontinent im 19. Jahrhundert (Ausnahme dort: Kaiserreich Brasilien 1831-1889, die Fehlschläge Haiti und Mexiko können unerwähnt bleiben) praktiziert worden ist, eine zumindest vertretbare, wenn nicht - angesichts der zeitgenössischen Optionen - gar gebotene, verfassungspolitische Entscheidung darstellt, kann nicht zuletzt am Beispiel Japan belegt werden. Die in Japan am 11.02.1889 in Kraft gesetzte Meiji-Verfassung⁴⁹ stellt eine bewußte Rezeption⁵⁰ der Verfassung des Königreichs Preußen von 1850 dar. Im Rahmen dieses Verfassungssystems ist es Japan gelungen, als bislang einzigen Staat außerhalb des europäischen Kulturkreises eine moderne Industriegesellschaft zu verwirklichen - mittlerweile können auch die ehemaligen japanischen Kolonialgebiete Taiwan und Süd-Korea⁵¹ so einstuft werden. Japan hat dabei die Philippinen weit zurückgelassen, die bei verfassungsrechtlicher Betrachtung als wesentlicher Vergleichsfall dienen. Die während der spanischen Kolonialzeit von Mexiko aus verwalteten Philippinen müssen kulturell und vor allem in Bezug auf das politische Denken als Teil von Spanisch-Amerika angesehen werden. Die vom spanischen

⁴⁶ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die DDR-Verfassung von 1949 – Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes**

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-9>

⁴⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Eugen_Richter

⁴⁸ S. dazu den 24. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung:

<https://links-enttarnt.de/artikeluebersicht-sozialismusbewaeltigung>

⁴⁹ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Meiji-Verfassung>

⁵⁰ S. dazu im Einzelnen: *Takii Kazuhiro*, The Meiji Constitution, The Japanese Experience of the West and the Shaping of the Modern State, Tokio 2007.

⁵¹ S. zu Süd-Korea den 20. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-20>

Liberalismus geprägte einheimische Führungsschicht - bekanntester Vertreter: *Jose Rizal*⁵² - hat 12.06.1898 die erste Republik Asiens ausgerufen, die allerdings wegen der US-amerikanischen Besetzung als Folge des spanisch-amerikanischen Kriegs nicht realisiert werden konnte, sondern von den USA in einem nachfolgenden Eroberungskrieg von 1899-1902 mit massiven einheimischen Opfern nachdrücklich bekämpft wurde (soviel zur amerikanischen Demokratieförderung). Die nachfolgende koloniale Republikanisierung nach US-amerikanischen Muster, die 1972 in die bis 1986 währende *Marcos*-Diktatur⁵³ überging, die dem südamerikanischen Muster folgte, hat zu keiner Industriegesellschaft geführt.

Auch die Ausrufung der Republik in China, die 1912 erfolgt ist und damit der Abschaffung der stärksten Monarchien in Europa (Rußland, Österreich-Ungarn, Deutschland-Preußen) um ein paar Jahre vorausgehen sollte, hat für China kein besonders geneigtes Schicksal hervorgerufen, sondern zu einem bis heute währenden totalitären Linksregime⁵⁴ geführt.

... die Situation im derzeitigen Europa

Mag sich auch herausgestellt haben, daß die im Rahmen des Konstitutionalismus herbeigeführte Synthese von Liberalismus und Demokratie, die als parlamentarische Demokratie auf den Begriff gebracht wurde, schließlich auch ohne den traditionellen Monarchen auskommen kann, so war die vor allem mit der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 begründete konstitutionelle Monarchie ein historisch notwendiger Schritt zur Herbeiführung dieser Synthese. Dieser Behauptung steht auch nicht der Spezialfall USA entgegen, weil dieses Experiment sich deshalb als erfolgreich herausstellen sollte - was zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch nicht garantiert war⁵⁵ -, weil es unter Bezugnahme auf die zeitgenössische britische Verfassung einer seinerzeit noch eher konstitutionellen Monarchie konzipiert wurde.⁵⁶ Dies bedurfte einer republikanischen Rezeption als wirklich neuen Elements, aber trotzdem stellt das System der konstitutionellen und dann parlamentarischen Monarchie, hervorgegangen aus dem überkommenen Konzept der Mischverfassung, eine wesentliche Grundlage für die gelungene neuzeitliche Demokratie, in einem genuinem Sinne verstanden, dar. Die unberechtigte positive Bewertung, die im Nachhinein die klassischen Demokraten - unter ihnen auch *Karl Marx* - erfahren, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß diese mit ihrer Auffassung, wonach die konstitutionelle Monarchie allenfalls eine Übergangslösung sein könne, historisch bestätigt worden zu sein scheinen; denn schließlich funktioniert die Bundesrepublik Deutschland auch ohne Monarchen.

Trotzdem gilt auch noch für das derzeitige Europa und sogar darüber hinausgehend, daß die Staaten, die formal noch eine Monarchie sind, im Vergleich mit den benachbarten Republiken im Zweifel die freieren Staaten sind.⁵⁷ Erhellend ist diesbezüglich trotz der geographischen

⁵² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Jos%C3%A9_Rizal

⁵³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_Marcos

⁵⁴ S. insbesondere den 13. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Der „Kampf gegen rechts“ in der Volksrepublik China – Massenmord und Menschenexperiment**
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-13>

⁵⁵ S. zum sog. Sezessionskrieg den 13. Teil der Serie zur Europakritik: **Die USA als Europavorbild? Überlegungen zum sog. amerikanischen Sezessionskrieg**
<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-13>

⁵⁶ S. dazu den 10. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine (weitere) rechte und liberale Verfassungsoption: Rezeption der Verfassung der USA**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/09/VfgDisk10-USVfg.pdf>

⁵⁷ S. dazu auch den 32. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als zivilreligiöser Monarchie-Ersatz** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeverbotssurrogats-uebersicht>

Entfernung Japans⁵⁸ sogar eine Stellungnahme eines japanischen Verfassungsrechtlers in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

„Im Gegensatz zur deutschen Staatsrechtslehre der Vorkriegszeit ist die japanische Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit zu der zeitgenössischen deutschen Staatsrechtslehre vorläufig auf Distanz gegangen. Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt.“⁵⁹

Im Freiheitsvergleich ist etwa auch das im Namen des Königs ergangene Urteil des spanischen Verfassungsgerichts anzuführen, das ein gesetzliches Verbot der Leugnung gewisser historischer Tatsachen für verfassungswidrig erklärt hat,⁶⁰ während die im Namen des Volks ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland⁶¹ dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt hat, ihren Bürgern im Wege des Strafrechts bestimmte Auffassungen vorschreiben zu können: Monarchisch abgestützter (spanischer) Liberalismus steht also doch gegen republikanischen (deutschen) Demokratismus! Vielleicht ist dieser Unterschied im Freiheitsniveau damit zu erklären, daß die verbliebenen Monarchen als (formal) „Könige von Gottes Gnaden“ zumindest die zivilreligiösen Bedürfnisse befriedigen, was ungefährlich ist, weil sich diese auf eine Religion beziehen, die keine Ketzerprozesse mehr durchführen kann. In republikanischen Demokratien können sich die zivilreligiösen Bedürfnisse dagegen nur auf die Demokratie oder die Verfassung selbst beziehen, was eine religiöse Aufladung der Demokratie herbeiführt, wie insbesondere das Theologisieren des jeweiligen Verfassungswerkes⁶² wie dies insbesondere gegenüber dem Grundgesetz so festzustellen ist,⁶³ wovor *Adenauer* gewarnt hatte: „Das Grundgesetz ist nicht mit den Zehn Geboten zu vergleichen!“⁶⁴ Die Ersetzung des Paares „Thron und Altar“ durch das

⁵⁸ S. dazu auch den 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-19.pdf>

⁵⁹ S. *Hisao Kuriki*, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in *JöR n. F.*, 2002, S. 599 ff., 601 f.

⁶⁰ S. Urteil des Spanischen Verfassungsgerichts vom 7.11.2007 Nr. 235/2007, wobei der maßgebliche Urteilstenor in der englischen Fassung lautet: „Declare the inclusion of the expression “deny or” in the first paragraph of article 607.2 of the Criminal Code to be unconstitutional“.

<http://www.tribunalconstitucional.es/es/jurisprudencia/restrad/Paginas/JCC2352007en.aspx>

⁶¹ S. den sog. Wunsiedel-Beschluß:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/11/rs20091104_1bvr215008.html

⁶² S. dazu den 32. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: „**Verfassungsschutz“ als Monarchie-Ersatz**

⁶³ S. dazu den 6. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz**

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

⁶⁴ S. bei *Jochen Lober*, Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland als „Weststaat“ – alliierter Auftrag und deutsche Ausführung, 2020, auf S. 6 als Motto zitiert.

republikanisch erscheinende „Verfassung und Altar“ etwa durch die Christdemokratie beschwört Gefahren herauf, die mit Bestrebungen der klassisch-modernen Demokraten des 19. Jahrhunderts einhergegangen waren: Die Demokratie, als Religion(sersatz) verstanden, wird als noch neue und glaubensstarke Erscheinung in der Tat Arten von Ketzerprozessen durchführen, die dann zu einem „Verfassungsschutz“ als Religionspolizei⁶⁵ führen.

Dies zeigt, daß die über die konstitutionelle Periode herbeigeführte Synthese von Demokratie und Liberalismus immer wieder Herausforderungen ausgesetzt ist: Im Beispielsfall steht das liberale Prinzip der Meinungsfreiheit des Individuums dem kollektiv-demokratischen Recht des Gesetzgebers und der ihn tragenden demokratischen Mehrheit gegenüber, das Mehrheitsprinzip durch Ausgestaltung meinungsbeschränkenden Strafrechts zur Etablierung einer Zivilreligion⁶⁶ instrumentalisieren zu können. Deshalb bleibt immer wieder das konstitutionelle Denken gefragt, wie man die von starken ideologischen Kräften getragene Demokratie in einer demokratiekompatiblen Weise konstitutionalisieren kann, um etwa die Meinungsfreiheit gegenüber der Zivilreligion zu sichern. Dies ist wesentliches Anliegen der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion, gerade, weil die im Interesse der liberalen Demokratie zu überwindende bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und das darauf beruhende Parteiverbotsersatzregime wohl nur durch eine Verfassungsdiskussion⁶⁷ überwunden werden kann.

⁶⁵ S. dazu den 22. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: „**Verfassungsschutz“ als Religionspolizei**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-22.pdf

⁶⁶ S. zur bundesdeutschen Zivilreligion den fünfteiligen Beitrag: <https://etappe.org/schuesslburner/>

⁶⁷ S. dazu die Einführung in die vorliegende Serie:
<https://links-enttarnt.de/beitraege-zur-verfassungsdiskussion-einfuehrung-warum-verfassungsdiskussion>